

64. § 13 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich

- a) eine Änderung der Nutzungsarten bei landwirtschaftlichen Flächen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt
 - b) ohne die erforderliche Zustimmung Flächen, Gebäude und Anlagen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzieht oder deren Nutzung einschränkt
 - c) die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen mißachtet
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Organe, welche für die Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung verantwortlich sind.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

65. § 15 der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die Ausstellung von Berufsausweisen für das Veranstaltungswesen (GBl. II 1965 S. 93) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer vorsätzlich ohne Ausweis nach § 1 oder unter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 tätig wird, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“